

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Gefahrstoffcontainerlager der InfraLeuna GmbH

## 1. Anwendungsbereich

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zum HGB und den ADSp 2016 für alle Rechtsbeziehungen aus und im Zusammenhang mit Verträgen über die Lagerung oder den Umschlag einer Ladeeinheit, einschließlich der in diesem Zusammenhang erbrachten Dienstleistungen (Logistikleistungen). Im Fall einer Regelungskollision gehen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Gefahrstofflager der InfraLeuna allen übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- (2) Der Auftraggeber der oben genannten Verträge wird nachfolgend als Einlagerer und die InfraLeuna GmbH als Lagerhalter im Sinne der §§ 467 ff. HGB bezeichnet.
- (3) Verträge zwischen dem Lagerhalter und dem Einlagerer werden schriftlich geschlossen und müssen alle Angaben enthalten, die zur ordnungsgemäßen Aus- und Durchführung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen erforderlich sind.

## 2. Leistungsumfang / Preisgrundlagen

- (1) Der Lagerhalter betreibt ein Gefahrstofflager und bietet im Rahmen der Kapazität dieses Gefahrstofflagers Möglichkeiten für den Umschlag sowie die Lagerung von Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks sowie Boxcontainern (nachfolgend Ladeeinheiten genannt) des Straßen- sowie Bahnverkehrs. Während des Aufenthalts im Lager ist das Öffnen, Befüllen, Entleeren oder Umfüllen von Ladeeinheiten ausgeschlossen (passives Lager). Die Geschäftszeiten des Lagers sind wochentags von 07.00-16.00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen im Land Sachsen-Anhalt). Außerhalb dieser Geschäftszeiten sind Leistungen nach Vereinbarung möglich. Die Übernahme und die Übergabe der Ladeeinheiten dokumentiert der Lagerhalter durch eine Lagerquittung in Form eines Übernahme- und Übergabeprotokolls.
- (2) Der Lagerhalter bietet darüber hinaus auf der Grundlage dieser AGB folgende ergänzende Leistungen an:
  1. Übernahme und Übergabe am Standort Leuna, sowie der näheren Umgebung
  2. Aufheizung mit Dampf
  3. Aufheizung mit Heißwasser
  4. Wärmeerhaltung über Stromanschluss
  5. Organisation der Reinigung von LadeeinheitenDiese zusätzlichen Leistungen werden nur auf der Grundlage gesonderter Vereinbarungen zwischen den Parteien vom Lagerhalter erbracht.
- (3) Der Umschlag sowie die Lagerung von Gefahrstoffen oder sonstigen Stoffen ist entgeltpflichtig. Die Berechnung des Entgelts erfolgt in Abhängigkeit von der Dauer der Lagerung sowie Größe der Ladeeinheit. Bei der Lagerung erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage der begonnenen Kalendertage. Grundlage für die Entgeltberechnung ist die jeweils gültige Preisliste.

## 3. Beschaffenheit der Ladeeinheiten

Der Einlagerer sichert zu, dass:

1. die Ladeeinheit den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften, sowie den technischen Bestimmungen entspricht,
2. die Ladeeinheit für das einzulagernde Produkt nach allen Regeln, sowie gesetzlichen Vorgaben geeignet ist,
3. die Ladeeinheit für das Handling sowie die Lagerung geeignet ist,
4. die Ladeeinheit mindestens für eine Dreifachstapelung geeignet ist,
5. die Ladeeinheit so beschaffen ist, dass die gesetzlichen Prüffristen während des gesamten Einlagerungszeitraums sowie den vor- und nachgelagerten Beförderungen eingehalten werden.
6. die Ladeeinheit zum Zeitpunkt der Einlagerung ordnungsgemäß verschlossen, sowie bei Boxcontainern vor Annahme verplombt oder versiegelt ist.

Für Schäden, die durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand der Ladeeinheiten oder der Ladung entstehen, haftet der Einlagerer, ohne dass es auf sein Verschulden ankommt.

## 4. Umschlag

- (1) Ein Umschlag ist das Umladen der Ladeeinheit von einem Transportmittel/Verkehrsträger auf ein anderes Transportmittel/Verkehrsträger oder das Lagern der Ladeeinheit. Der Umschlag beginnt mit dem Anheben der Ladeeinheit und endet mit dem Absetzen der Ladeeinheit.
- (2) Es sind folgende Umschlagmöglichkeiten gegeben:
  1. vom Straßen- oder Schienenfahrzeug auf einen Lagerplatz,
  2. vom Lagerplatz auf ein Straßen- oder Schienenfahrzeug,
  3. vom Straßenfahrzeug auf ein Straßenfahrzeug,
  4. vom Schienenfahrzeug auf ein Schienenfahrzeug,
  5. vom Straßenfahrzeug auf ein Schienenfahrzeug und umgekehrt.

## 5. Lagerung

- (1) Ladeeinheiten mit Gefahrstoffen, gleich ob beladen oder leer und ungereinigt, können im Rahmen der Kapazität des Gefahrstofflagers nach Voranmeldung, Überprüfung und Bestätigung durch den Lagerhalter im Gefahrstofflager eingelagert werden. In diesem Zusammenhang sind die jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Vorschriften zur Lagerung von Gefahrstoffen entsprechend der Lagerklassensystematik strikt einzuhalten.
- (2) Die Lagerung beginnt unmittelbar nach dem Umschlag auf einen Abstell- bzw. Lagerplatz und endet mit dem Umschlag auf das zum Weitertransport bestimmte Fahrzeug.
- (3) Der Lagerhalter bietet zusätzlich im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten außerhalb des Gefahrstofflagers die Abstellung von gefahrlosen Ladeeinheiten an. Voraussetzung dafür ist, dass die Ladeeinheit leer und gereinigt ist, bzw. das Lagergut weder Gefahrstoff noch wassergefährdend ist.
- (4) Die Disponierung sowie Positionierung der Ladeeinheit auf dem Gelände des Gefahrstofflagers obliegt allein dem Lagerhalter. Besteht zum gegebenen Zeitpunkt z. B. ein Kapazitätsmangel, so ist der Lagerhalter nicht zur Lagerung von Ladeeinheiten verpflichtet.

## 6. Gefahrstoffe

- (1) Im Gefahrstofflager des Lagerhalters können Gefahrstoffe folgender Lagerklassen unter Berücksichtigung und Beachtung des Zusammenlagerverbots, der Stapelfähigkeit sowie der zulässigen Höchstmengen gelagert werden:
  - 2A Gase (ohne Aerosolpackungen und Feuerzeuge),
  - 3 Entzündbare Flüssigkeiten,
  - 4.1B Entzündbare feste Gefahrstoffe,
  - 4.2 Pyrophore oder selbsterhitzungsfähige Gefahrstoffe
  - 5.1A Stark oxidierende Gefahrstoffe,
  - 5.1B Oxidierende Gefahrstoffe,
  - 6.1A Brennbare, akut toxische Kat. 1 und 2/sehr giftige Gefahrstoffe,
  - 6.1B Nicht brennbare, akut toxische Kat. 1 und 2/sehr giftige Gefahrstoffe,
  - 6.1C Brennbare, akut toxische Kat. 3/giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoffe,
  - 6.1D Nicht brennbare, akut toxische Kat. 3/giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoffe,
  - 8A Brennbare ätzende Gefahrstoffe,
  - 8B Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe,
  - 10 Brennbare Flüssigkeiten die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind,
  - 11 Brennbare Feststoffe die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind,
  - 12 Nicht brennbare Flüssigkeiten die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind ,
  - 13 Nicht brennbare Feststoffe die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind.
- (2) Diese angegebenen Lagerklassen sind genehmigungskonform, gemäß TRGS 510 neuester Fassung.
- (3) Gefährliche Güter dürfen nur umgeschlagen oder gelagert werden, wenn deren Beförderung nach ADR, Kapitel 3.2 Tabelle A und Kapitel 3.3 oder GGVSEB Anlage 2 Nr. 1.1 sowie 1.2 nicht ausgeschlossen ist.
- (4) Mit der Anfrage beim Lagerhalter hat der Einlagerer für die einzulagernden Ladeeinheiten die UN-Nummer, die Gefahrunummer, die Gefahrklasse, die Verpackungsgruppe im Sinne der Gefahrgutvorschriften und die Lagerklasse (LGK) im Sinne der Gefahrstoffvorschriften sowie die Wassergefährdungsklasse (WGK) im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes anzugeben. Darüber hinaus übergibt der Einlagerer ein aktuell gültiges Sicherheitsdatenblatt des Gefahrstoffs in deutscher Sprache. Ladeeinheiten mit Gefahrgut sind im beladenen sowie leeren ungereinigten Zustand vom Einlagerer gemäß den Gefahrgutvorschriften zu kennzeichnen.
- (5) Bei Nichteinhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen wird die Annahme der Ladeeinheit im Gefahrstofflager verweigert.

## 7. Temperaturgeführte Lagerung von Ladeeinheiten

- (1) Der Einlagerer ist verpflichtet, die vorgegebene Temperatur mit einem Toleranzwert anzugeben. Der Lagerhalter kann die Übernahme der Ladeeinheit ablehnen, wenn der Ist-Wert der Temperatur von der Soll-Temperatur unter Berücksichtigung der Toleranzwerte abweicht, es sei denn, der Auftraggeber befreit den Lagerhalter von jeglicher Haftung. Sofern die Temperaturerhaltung durch Stromversorgung mittels eines Aggregats des Einlagerers erfolgt, haftet der Lagerhalter bei einem Aggregatausfall nicht, wenn er alle dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt hat. Die Ist-Temperatur, welche durch Ablesung am Thermometer der Ladeeinheit ermittelt wird, wird bei der Einlagerung sowie der Auslagerung der Ladeeinheit durch den Lagerhalter festgehalten.
- (2) Der Lagerhalter verpflichtet sich, bei technischen Problemen den Einlagerer unverzüglich nach Bekanntwerden zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.